

## Nachweis der Elterneigenschaft

Gemäß § 55 Abs. 3 SGB XI sind wir verpflichtet, bei den Rentenbeziehern, die **nach dem 31.12.1939** geboren sind und das **23. Lebensjahr vollendet** (z.B. Waisenrente) haben, zu prüfen, ob die "Elterneigenschaft" erfüllt ist (KiBG). Sollte uns kein entsprechender Nachweis vorgelegt werden, müssen wir einen Zuschlag in Höhe von 0,6 Beitragssatzpunkten zur sozialen Pflegeversicherung einbehalten und an die Krankenkasse abführen, sofern wir von der Krankenkasse zum Beitragseinbehalt aufgefordert werden.

Zum 1. Juli 2023 wiederum werden Rentenbezieher mit mehreren Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind in der Pflegeversicherung entlastet (PUEG). Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.

Folgende Beitragssätze in der Pflegeversicherung sind ab dem 01.07.2023 gültig:

Rentenempfänger ohne Kinder	4,00 %
Rentenempfänger mit einem Kind bzw. mehreren nicht mehr berücksichtigungsfähigen Kindern	3,40 %
Rentenempfänger mit 2 berücksichtigungsfähigen Kindern	3,15 %
Rentenempfänger mit 3 berücksichtigungsfähigen Kindern	2,90 %
Rentenempfänger mit 4 berücksichtigungsfähigen Kindern	2,65 %
Rentenempfänger mit 5 berücksichtigungsfähigen Kindern	2,40 %

Damit für Sie der richtige Beitragssatz zur Pflegeversicherung berücksichtigt werden kann, müssten Sie, uns einen Nachweis in geeigneter Form über Ihre Kinder und deren Alter zusenden (**siehe Rückseite**).

Auch nicht mehr bestehende Adoptionen bzw. Pflegeverhältnisse werden hierbei genauso berücksichtigt, wie bereits vor dem 25. Lebensjahr verstorbene Kinder.

Sollten Sie uns keinen beweiskräftigen Nachweis vorlegen, gelten Sie gemäß Gesetz als kinderlos oder es kann bei Ihnen gegebenenfalls nicht der verminderte Beitragssatz (bei mehr als 2 Kindern unter 25 Jahren) für die Pflegeversicherung berücksichtigt werden.

**Der Nachweis der Elterneigenschaft kann unter anderem mit folgenden beigefügten Unterlagen (Kopie) erbracht werden:**

- Geburtsurkunde
- Vaterschaftsanerkennung
- Abstammungsurkunde
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Bestätigung über das Pflegekindschaftsverhältnis durch die zuständige Behörde
- Adoptionsurkunde
- sonstige beweiskräftige Unterlagen aus denen die Elterneigenschaft hervorgeht

Weitere Nachweismöglichkeiten können Sie auch unserer Homepage ([www.dresdener-pensionskasse.de/service/downloads](http://www.dresdener-pensionskasse.de/service/downloads)) entnehmen. Bei Rückfragen diesbezüglich stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch unter der Telefonnummer 09221/6060-0 zur Verfügung.

**Wir bitten um Beachtung:**

Bei Rentenempfängern mit mehreren berücksichtigungsfähigen Kindern unter 25 Jahren muss für **jedes Kind** ein entsprechender Nachweis mit Geburtsdatum eingereicht werden!

Bei Rentenempfängern mit einem Kind bzw. mehreren nicht mehr berücksichtigungsfähigen Kindern genügt die Vorlage eines einzelnen beweiskräftigen Nachweises.

## **Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft**

(gem. Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes vom 07.11.2017)

### **1. Nachweise bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern**

Als Nachweise bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern (im ersten Grad mit dem Kind verwandt) kommen wahlweise in Betracht:

- Geburtsurkunde bzw. internationale Geburtsurkunde („Mehrsprachige Auszüge aus Personenstandsbüchern“)
- Abstammungsurkunde (wird für einen bestimmten Menschen an seinem Geburtsort geführt)
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes; Auszug aus dem Familienbuch/Familienstammbuch
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes (Bescheinigung wird ausgestellt, wenn der Steuerpflichtige für ein Kind, das nicht bei ihm gemeldet ist, einen halben Kinderfreibetrag auf seiner Lohnsteuerkarte eintragen lassen möchte:  
Er muss hierfür nachweisen, dass er im ersten Grad mit dem Kind verwandt ist, z. B. durch Vorlage einer Geburtsurkunde.)
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde; Adoptionsurkunde
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (BA) - Familienkasse - (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Empfängern von Versorgungsbezügen die Bezüge- oder Gehaltsmitteilung der mit der Bezügefestsetzung bzw. Gehaltszahlung befassten Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn)
- Kontoauszug aus dem sich die Auszahlung des Kindergeldes durch die BA – Familienkasse – ergibt (aus dem Auszug ist die Höhe des überwiesenen Betrages, die Kindergeldnummer sowie in der Regel der Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist, zu ersehen)
- Erziehungsgeldbescheid; Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld; Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG)
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages); Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrages)
- Sterbeurkunde des Kindes
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind

### **Hinweis:**

Kopien der vorgenannten Unterlagen sind zur Nachweisführung gleichfalls zugelassen. Bei Zweifeln an der Ordnungsgemäßheit der Kopien sind die Originale oder beglaubigte Kopien bzw. beglaubigte Abschriften vorzulegen.

## 2. Nachweise bei Stiefeltern

Als Nachweise bei Stiefeltern (Eltern im Sinne des § 56 Abs. 3 Nr. 2 in Verb. mit Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - SGB I) kommen wahlweise in Betracht:

- Heiratsurkunde bzw. Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war (vgl. Haushaltsbescheinigung oder Familienstandsbescheinigung für die Gewährung von Kindergeld - Vordrucke der BA zur Erklärung über die Haushaltszugehörigkeit von Kindern und für Arbeitnehmer, deren Kinder im Inland wohnen)
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)
- Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrages)

### Hinweis:

Kopien der vorgenannten Unterlagen sind zur Nachweisführung gleichfalls zugelassen. Bei Zweifeln an der Ordnungsgemäßheit der Kopien sind die Originale oder beglaubigte Kopien bzw. beglaubigte Abschriften vorzulegen.

## 3. Nachweise bei Pflegeeltern

Als Nachweise bei Pflegeeltern (Eltern im Sinne des § 56 Abs. 3 Nr. 3 in Verb. mit Abs. 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - SGB I) kommen wahlweise in Betracht:

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle und Nachweis des Jugendamtes über „Vollzeitpflege“ nach § 27 in Verb. mit § 33 SGB VIII (z. B. Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegeeltern, Bescheid über Leistungsgewährung gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Bescheinigung des Jugendamtes über Pflegeverhältnis; das Pflegeverhältnis muss auf längere Dauer angelegt oder angelegt gewesen sein und es muss eine häusliche Gemeinschaft bestehen oder bestanden haben; Tagespflegeeltern fallen nicht unter den Begriff der „Pflegeeltern“; ein Pflegekindverhältnis ist nicht anzunehmen, wenn ein Mann mit seiner Lebensgefährtin und deren Kindern oder eine Frau mit ihrem Lebensgefährten und dessen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebt – Berücksichtigung nur bei Vorliegen der Stiefelterneigenschaft)
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)

### Hinweis:

Kopien der vorgenannten Unterlagen sind zur Nachweisführung gleichfalls zugelassen. Bei Zweifeln an der Ordnungsgemäßheit der Kopien sind die Originale oder beglaubigte Kopien bzw. beglaubigte Abschriften vorzulegen.